

# **SATZUNG**

des Turnverein 1864 Lichtenau e.V.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahr 1864 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1864 Lichtenau“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77839 Lichtenau (bis 1993 Postleitzahl 7585).
3. Der Verein ist im Vereinregister des Amtsgerichts Bühl (Reg. Nr. VR 168) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### **1. Vereinszweck**

Der Turnverein 1864 Lichtenau e.V. mit Sitz in 77839 Lichtenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können rechtlich unselbständige Abtei-

lunge eingerichtet werden. Der Verein bietet einen geordneten Trainingsbetrieb an und organisiert fachsportliche Veranstaltungen aller Art. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben sportliche Kameradschaft, Fairness und Geselligkeit zu pflegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

2. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, er kann Mitglied der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbände sein. Als Mitglied des Deutschen Turnerbundes bzw. der Fachverbände ist er deren Satzungen unterworfen.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, für die Mitglieder des Vereins als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft bringt darüber hinaus keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten mit sich.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch/Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
7. Wählbar zu den Ämtern des Vereins sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Anweisungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein handelnden Personen zu beachten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft

verpflichtet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren ist in § 8 geregelt.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bestimmungen zu benützen.
8. Der Wahl in den Vorstand oder Turnrat soll eine mindestens einjährige Mitgliedschaft vorausgehen.
9. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen des Vereins jederzeit als Gäste teilnehmen.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand nach § 26 BGB
  - c) der Turnrat.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Über eine Abgeltung des Aufwendersatzes des Vereins, entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben des Vereins übertragen werden.

### **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Lichtenau einberufen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung im Vereinsaushang bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, ausgenommen sind Anträge, die die Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern

eingebraucht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahmen der Jahresberichte, der Kassenberichte sowie des Berichts der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstands und des Turnrats
- c. Wahl und Amtsenthebung des Vorstands, des Turnrats und der Kassenprüfer mit Ausnahme der Abteilungsvertreter
- d. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsvertreter
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- h. Auflösung des Vereins
- i. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
- j. Beschlussfassung gemäß § 14 Absatz 2 (ob dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird).

2. Die alljährlich ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst in den ersten 3 Monaten des neuen Vereinsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf verlangen von mindestens 20 von Hundert der ordentlichen Mitglieder einberufen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich über den ersten Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt; ausgenommen sind Anträge, die die Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

5. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
- b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen
- c) Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6. Der Wahlleiter für die Entlastung des Vorstands und des Turnrats sowie die Wahl des ersten Vorsitzenden wird aus der Mitte der Versammlung gewählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist gemäß § 19 Absatz 2 ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.

Bei Abwesenheit des Protokollführers bestimmt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) den/der Abteilungsleiter(n)/(in)nen,
- f) dem/der Jugendleiter/in

2. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Personalunion ist unzulässig.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

## **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Vollzug von Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens 3 Tage vorher zu den Sitzungen eingeladen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, an der Abstimmung teilnehmen.

## **§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 17 Turnrat**

Zusammensetzung

Der Turnrat besteht aus

Vorstand

Pressewart/in

Vereinswirt/in

Freizeitwart/in

Stellvertretende Abteilungsleiter/innen

Beisitzer/innen der passiven Mitglieder des Gesamtvereins und den sonstigen von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Turnrats werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der Abteilungsvertreter.

Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Turnratsmitglieder können durch geeignete Mitglieder, die vom Turnrat gewählt oder bestätigt (Abteilungsvertreter) werden, für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Aufgaben des Turnrats sind:

- a. Gründung und Auflösung von Abteilungen. Bei der Auflösung einer Abteilung wird der betreffenden Abteilung ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Nach dem Widerspruch beschließt der Turnrat nochmals, ändert der Turnrat seinen Entschluss nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
- c. Beratung und Beschlussfassung über den Etat sowie Ausgaben außerhalb des Etats
- d. Einsprüche gegen die Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter
- e. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

Die Mitglieder des Turnrats werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens 3 Tage vorher zu den Sitzungen eingeladen.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse des Turnrats werden in der Regel durch offene Stimmabgabe gefasst; auf Antrag kann ausnahmsweise geheim abgestimmt werden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 18 Abteilungen**

1. Die Abteilungen sind technisch selbstständig und beschließen ihre Abteilungsbeiträge
2. Die Abteilungen können ihre Abteilungskasse selbst führen. Die Abteilungskassen werden von den Kassenprüfern des Vereins geprüft. Die Abteilungen haben jährlich einen Etat aufzustellen und diesen dem Turnrat vorzulegen. Die Abteilungen sind berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben und deren Höhe selbst festzulegen. Die Sonderbeiträge stehen den Abteilungen zur Verfügung.
3. Die Abteilungen haben jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten, die vor der allgemeinen Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll.
4. Der Abteilungsvorstand wird alle 2 Jahre durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die in der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter und Stellvertreter sind Mitglied des Turnrats. Der Turnrat kann die Wahl eines Abteilungsleiters oder Stellvertreters mit der Mehrheit aller Turnratsmitglieder ablehnen. In diesem Fall hat die Abteilungsversammlung erneut einen Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter zu wählen, stimmt der Turnrat erneut dagegen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ist eine Abteilung ohne Abteilungsleiter, leitet diese Abteilung der Vorstand.

## **§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 21 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### **§ 22 Kassenführung und -prüfung**

1. Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung.

2. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung einzeln entlastet.

3. Die Etatberatung und –beschlussfassung erfolgt unter Anwesenheit des Kassenswartes.

4. Der Kassenbericht umfasst die Ein- und Ausgänge aller Abteilungen im Geschäftsjahr.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

6. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

7. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 23 Haftung und Versicherungsschutz**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins, auf Sportanlagen und sonstigen Übungsstätten. Der Verein haftet nicht für Kassen, die nicht als Abteilungskasse oder Nebenkasse anerkannt sind.

## F. Schlussbestimmungen

### § 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Insbesondere gilt § 12 Nr. 3 der Satzung (Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Antrag von 20 % der Mitglieder).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_